

## **Gesetzliche Grundlagen der Kinder und Jugendarbeit**

Der Auftrag für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes leitet sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ab.

Der grundsätzliche Erziehungsauftrag wird in SGB VIII, § 1 (Abs. 3 Nr. 1, 3, 4) beschrieben:

### **§ 1 *Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe***

*(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts (auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit) insbesondere*

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen*
- 2. (...)*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Die Jugendarbeit wird an erster Stelle, vor anderen Leistungen der Jugendhilfe genannt: (§ 2 Abs. 2 Nr. 1):

### **§ 2 *Aufgaben der Jugendhilfe***

*(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.*

*(2) Leistungen der Jugendhilfe sind*

- 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes*
- 2. Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie. (...)*

Jugendarbeit ist hierbei eine „infrastrukturelle“ Pflichtaufgabe und ein Förderangebot, das sich an **alle** jungen Menschen richtet (§ 11 Abs. 1, 3).

### **§ 11 *Jugendarbeit***

*(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*

*(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:*

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.*